



Studien- und Prüfungsordnung

**des Studiengangs Katholische Theologie
mit Abschluss „Magister Theologiae“**

PTH

PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHE HOCHSCHULE MÜNSTER
gemeinnützige GmbH

**Kirchlich und staatlich anerkannte Hochschule
der Deutschen Kapuzinerprovinz**

STUDIENORDNUNG

§ 1 Studienziel

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeiten des Theologen^o in lehr-, forschungs- und anwendungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Es soll fachwissenschaftliche Kenntnisse vermitteln und praktische Fähigkeiten fördern, wie sie insbesondere für die Tätigkeitsfelder der Theologen in den verschiedenen kirchlichen Berufen erforderlich sind.

Das sind in erster Linie:

- der Bereich der pastoralen Dienste, der kirchlichen Verwaltung und Verbandsarbeit,
- der Bereich der Lebensberatung, der religiösen und theologischen Bildungsarbeit,
- die theologische Forschung,
- Berufe wie z.B. Verlagswesen und Publizistik.

(2) Das Studium soll dem Studierenden auf wissenschaftliche Weise die Grundlagen des christlichen Glaubens und seine geschichtliche Entfaltung vermitteln und ihn befähigen, am Prozess theologischer Urteilsbildung verantwortlich teilzunehmen und im Bereich von Kirche und Gesellschaft sachgerecht zu handeln.

Die nähere Beschreibung der Studienziele erfolgt im Hochschulstatut § 3.2 sowie im Modulhandbuch.

(3) Die Studieninhalte tragen den genannten Zielen und den Bedürfnissen des priesterlichen Berufs und anderer pastoraler Dienste nach Maßgabe der kirchlichen Regelungen Rechnung.

§ 2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – die Zeit für die Anfertigung der Magisterarbeit und für die Abschlussprüfung eingeschlossen – zehn Semester. Auf die Regelstudienzeit werden bis zu zwei Semester nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der als Studienvoraussetzung geforderten griechischen, lateinischen und hebräischen Sprachkenntnisse verwandt werden.

Das Niveau der Sprachanforderungen und der Zeitpunkt des Nachweises der Sprachkenntnisse sind im Anhang „Sprachanforderungen im Studiengang Magister Theologiae“ geregelt.

(2) Der Umfang der zu erwerbenden Creditpoints beträgt 300.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- wie zum Sommersemester aufgenommen werden. Die jeweiligen Fristen und Termine werden rechtzeitig auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

§ 4 Gliederung und Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte:

- Theologische Grundlegung (Module 1-5): 1.-2. Semester
- Aufbau (Module 6-15): 3.-6. Semester
- Vertiefung (Module 16-25): 7.-10. Semester

^o Im Interesse der Textvereinfachung sind alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form ausgewiesen. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

Die Theologische Grundlegung wird in einem einjährigen Zyklus angeboten, Aufbau und Vertiefung jeweils im zweijährigen Zyklus.

§ 5 Die Module

Zu absolvieren sind folgend aufgeführte Module (zur Beschreibung der Module und zur Vergabe der Credit-points siehe das Modulhandbuch):

(1) Grundlegungsmodule:

- M 0: Theologischer Grundkurs
- M 1: Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht
- M 2: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht
- M 3: Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht
- M 4: Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht
- M 5: Philosophie und Humanwissenschaften

(2) Module des Aufbau-Bereichs:

- M 6: Mensch und Schöpfung
- M 7: Gotteslehre
- M 8: Jesus Christus und die Gottesherrschaft
- M 9: Wege christlichen Denkens und Lebens
- M 10: Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes
- M 11: Dimensionen und Vollzüge des Glaubens
- M 12: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt
- M 13: Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft
- M 14: Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen
- M 15: Berufsorientierung

(3) Module des Vertiefungs-Bereichs:

- M 16: Vertiefung im Bereich des Alten und des Neuen Testaments
- M 17: Vertiefung im Bereich der Alten und der Mittleren u. Neueren Kirchengeschichte
- M 18: Vertiefung im Bereich der Dogmatik
- M 19: Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie
- M 20: Vertiefung im Bereich der Moraltheologie und der Christlichen Gesellschaftslehre
- M 21: Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie und der Religionspädagogik
- M 22: Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft
- M 23: Schwerpunktstudium: Theologie der Spiritualität
- M 24: Magisterarbeit
- M 25: Abschlussprüfung

(4) Die Module werden durch eine Prüfung abgeschlossen (siehe Prüfungsordnung).

§ 6 Lehr- und Lernformen

Die Lehr- und Lernformen, die im Studiengang Magister Theologiae eingesetzt werden, knüpfen an den tradierten Kanon der Arten von Lehrveranstaltungen an. Die Gestaltung der Lehrveranstaltungen geschieht jedoch im Rahmen der Besonderheiten des Profils der PTH und nimmt die Entwicklungen in der Hochschuldidaktik auf. Fachbezogene und generische Kompetenzen werden in den Lehrveranstaltungen integriert vermittelt. Dies setzt eine geeignete hochschuldidaktische Gestaltung der Lehrveranstaltungen voraus. Das Studium umfasst vorwiegend die folgenden Arten von Lehrveranstaltungen:

a) Vorlesungen

Im Mittelpunkt von Vorlesungen steht die zusammenhängende Darstellung eines Lehrgebiets einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden. Zwar ist die Veranstaltungsform der Vorlesung durch den Vortrag der Lehrenden geprägt und gibt diesen die Gelegenheit, ihr Fachgebiet und Spezialisierungen darin darzulegen und zu erörtern.

b) Vorlesung mit Übungs- bzw. Seminaranteilen

Integriert sind in den Veranstaltungen auch interaktive Lernarrangements zwischen Lehrenden und Studierenden sowie unter den Studierenden. Auch außerhalb der Veranstaltungen arbeiten die Studierenden im Selbststudium einzeln oder in Gruppen an themenbezogenen Aufgaben. Im Kontext der Module stehen die Vorlesungen in enger Wechselwirkung mit anderen Veranstaltungsarten. Angereichert mit solchen Komponenten aktiven und kooperativen Lehrens und Lernens wird der Übergang zwischen den Veranstaltungsformen der Vorlesung auf der einen und Übungen bzw. Seminaren auf der anderen Seite fließend.

c) Proseminare

Proseminare sind Veranstaltungen in der Studieneingangsphase, die in grundlegende Fragestellungen und wissenschaftliche Methoden des jeweiligen Fachs bzw. einer Fächergruppe einführen. Charakteristisch für diese Veranstaltungsart ist die Arbeit in kleinen Gruppen unter Anleitung von Lehrenden, durch die die Studierenden zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten geführt werden. Die Studierenden übernehmen dabei zunehmend Verantwortung bei der Formulierung von Fragestellungen, der theoretischen Erarbeitung von Hintergründen sowie der Anwendung und Entwicklung von Methoden, einschließlich der Darstellung und Vermittlung von Ergebnissen. Proseminare werden inhaltlich und methodisch mit anderen Veranstaltungen, insbesondere Vorlesungen, abgestimmt.

d) Übungen

Übungen verfolgen hauptsächlich das Ziel, theoretisches und methodisches Können zu entwickeln und zu festigen. Dazu zählen zum Beispiel Lektüre zur vertiefenden Kenntnis der geforderten Sprachen, Lektüre von Klassikern eines Fachgebietes, methodische Bearbeitung von Aufgaben in den Fachgebieten und zur Einübung generischer Kompetenzen zur Kommunikation und Kooperation oder auch zur Selbstorganisation und Selbststeuerung von Lern- und Arbeitsprozessen. Auch in Übungen werden hochschuldidaktische Konzepte realisiert, die durch aktives und kooperatives Lernen geprägt sind, wie z.B. problem- oder fallbasiertes Lernen. In Übungen werden häufig zudem Themen aufgegriffen und durchgearbeitet, in die im Kontext anderer Veranstaltungen eingeführt worden ist. Sie eignen sich z.B. auch als Begleitveranstaltungen zu Vorlesungen.

e) Hauptseminare

Hauptseminare sind Veranstaltungen in fortgeschrittenen Studienphasen, in denen die Studierenden selbstständig Beiträge über fachliche oder fachübergreifende Problemstellungen erarbeiten und die Ergebnisse zur Diskussion stellen. Dazu steht ein breites Repertoire mündlicher, schriftlicher und medialer Präsentationen zur Verfügung (wie Referate, Disputationen, Thesenpapiere, Hausarbeiten oder andere Dokumente). Um den Wissenschaftsbezug im Studium zu vertiefen, bieten sich die Hauptseminare insbesondere als Stätten forschenden Lernens an. Die Lehrenden übernehmen dabei gegenüber den einzelnen oder Gruppen von Studierenden ihre Anleitungs-, Betreuungs- und Beratungsfunktionen.

f) Projekte

In Projekten werden am Beispiel von Aufgaben in theologischen bzw. kirchlichen Handlungsfeldern fachbezogene oder fachübergreifende Fragestellungen aus der Praxis in der Regel in studentischen Teams unter Beratung durch Lehrende und Praxisvertreter bearbeitet. Die Selbstverantwortung für den eigenen Lern- und Arbeitsprozess sowie die multiperspektivische Reflexion der

gewonnenen Erfahrungen und ihr Rückbezug auf den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse unterstützen die Kompetenzorientierung des Studiums.

g) Praktika

Die Studierenden absolvieren im Verlauf des Studiums möglichst eigenverantwortlich drei Praktika aus unterschiedlichen Bereichen (sozial-caritativ, pastoral, pädagogisch oder betrieblich). Sie können als Blockpraktika von mindestens vier Wochen Dauer während der vorlesungsfreien Zeit oder parallel zum Semester über mindestens sechs Monate erbracht werden. Die Praktika dienen der persönlichen und fachlichen Erprobung und der Berufsfindung der Studierenden. Sie werden von einem Praktikumsbegleiter supervisionsanalog angeleitet, in einem Praxisbericht dokumentiert und ausgewertet. Die Begleitung wird im Vorlesungsverzeichnis als Übung angeboten. Die erfolgreiche Absolvierung der Praktika wird vom Praktikumsbegleiter bescheinigt.

h) Selbststudium

Die Module enthalten neben dem Besuch von Veranstaltungen ein breites Spektrum individuell bzw. kooperativ angelegten Selbststudiums. Dabei ist zwischen Selbststudium, das im Kontext von Veranstaltungen und dessen Begleitung, Vor- oder Nachbereitung steht, und freiem Selbststudium unterschieden. Beide Arten des Selbststudiums können Lernaktivitäten umfassen, wie sie unter den o.g. Lehr-/Lernformen bereits angesprochen wurden. Unterschiede bestehen jedoch in Art und Umfang der Anleitungs-, Betreuungs- bzw. Beratungsfunktion der Lehrenden. Während diese Funktionen beim veranstaltungsbezogenen Selbststudium regelmäßig intensiv wahrgenommen werden, variieren sie im freien Selbststudium von einer dichten bis zu einer lockeren und sporadischen Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden. Im Grenzfall besteht auch die Gelegenheit zu einem Studium in der alleinigen Verantwortung der Studierenden, für das gleichwohl eine Anrechnung auf Workloads und Kreditierung beantragt werden kann.

§ 7

Studienberatung

Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten in allen Fragen des Studiums. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des Studiengangs; sie ist Bestandteil des Theologischen Grundkurses.

Für die Abschlussprüfung ist eine Studienberatung Voraussetzung für die Zulassung; sie wird bescheinigt.

§ 8

Studienabschluss

Die Studierenden beenden das Studium ordnungsgemäß mit der Abschlussprüfung. Sie erhalten nach bestandener Prüfung den Titel „Magistra/Magister Theologiae (Mag. theol.)“.

Anhang:

- 1) Studienverlaufsplan
- 2) Sprachanforderungen im Studiengang Magister Theologiae

Anhang 1: Studienverlaufsplan Magister Theologiae

Der Verlaufsplan will eine Orientierung für das Studium geben. Je nach Einstieg verschieben sich einzelne Vorgaben.

Abkürzungen:

V	Vorlesung
VS	Vorlesung mit Seminaranteilen
VÜ	Vorlesung mit Übungsanteilen
V/Ü	Vorlesung mit zusätzlicher Übungseinheit
Ü	Übung
PS	Proseminar
HS	Hauptseminar
Pj	Projekt
Pr	Praktikum

Zur Erläuterung dieser Lehr- und Lernformen sowie der Prüfungsformen (hier grau markiert) siehe das Modulhandbuch.

I. Theologische Grundlegung

	M 0	M 1	M 2	M 3	M 4	M 5
1. Semester 26,5 CP 20 SWS	Theol. Grundkurs (Ü) 2 CP / 2 SWS Keine Prüfung	AT/NT-Einleitung (V) 5 CP / 4 SWS PS 3,5 CP / 2 SWS	Kirchengeschichte (V) 2,5 CP / 2 SWS PS 3,5 CP / 2 SWS		Liturgiewissenschaft (V) Pastoraltheologie (VS) 5 CP / 4 SWS	Einleitung in die Phil (V) 2,5 CP / 2 SWS Psychologie (VS) 2,5 CP / 2 SWS
2. Semester 27 CP 20 SWS		AT/NT- Einleitung (V) 5 CP / 4 SWS Mündl. Prüfung	Kirchengeschichte (V) 2,5 CP / 2 SWS Mündl. Prüfung	Dogmatik/Fundamental- theol./Moraltheologie: Einführung (V) 5 CP / 4 SWS PS 3,5 CP / 2 SWS Hausarbeit	Religionspädagogik (VS) Theol.d. Spiritualität (V) 5 CP / 4 SWS PS 3,5 CP / 2 SWS Portfolio	Chr. Gesellschaftsl. (VS) 2,5 CP / 2 SWS Hausarbeit
Gesamt: 40 SWS 53,5 CP						

II. Aufbau

	M 6	M 7	M 8	M 9	M 10	M 11	M 12	M 13	M 14	M 15
3. Semester 23,5 CP 17 SWS	PhilGe (VS) 2,5 CP/2 SWS SystPhil (VS) 2,5 CP/2 SWS Exegese (VS) 4,5 CP/3 SWS Dogm (V/Ü) 5,5 CP/4 SWS Moral (VS) 2,5 CP/2 SWS Portfolio					7. + 8. Semester (s.u.)		ChrGes (V/Ü) 3 CP/2 SWS Psycho (V/Ü) 3 CP/2 SWS		
4. Semester 26,5 CP 20 SWS		PhilGe (VS) 2,5 CP/2 SWS SystPhil (VS) 2,5 CP/2 SWS Exegese (VS) 4,5 CP/3 SWS FTh (V) 2,5 CP/2 SWS Dogm (V/Ü) 5,5 CP/4 SWS Portfolio						Spirit (VS) 2,5 CP/2 SWS Liturgie (VS) 1,5 CP/1 SWS Pastoral (VS) 2,5 CP/2 SWS RelPäd (VS) 2,5 CP/2 SWS Portfolio		
5. Semester 26,5 CP + 6 CP (M15) 20 SWS			KiGe (VS) 1,5 CP/2 SWS Exegese (VS) 4,5 CP/2 SWS FTh (V) 2,5 CP/2 SWS Dogm (VS) 5 CP / 4 SWS Portfolio				SystPhil (VÜ) 2,5 CP/2 SWS ChrGes (VS) 2,5 CP/2 SWS Moral (VS) 2,5 CP/2 SWS KiRecht (V/Ü) 3 CP/2 SWS Klausur		RelWiss (VS) 2,5 CP/2 SWS	Praktika Projekt Rhetorik 21 CP 5. - 10. Semester
6. Semester 28,5 CP + 5 CP (M15) 21 SWS				Spirit (VS) 3,5 CP/2 SWS Moral (VS) 2,5 CP/2 SWS KiGe (VS) 2,5 CP/2 SWS Mündl. Prüfung	Exegese (VS) 4,5 CP/3 SWS FTh (V) 2,5 CP/2 SWS Dogm (V/Ü) 5,5 CP/4 SWS Liturgie (VS) 2,5 CP/2 SWS KiRecht (V) 2,5 CP/2 SWS Portfolio			RelWiss (VS) 2,5 CP/2 SWS Mündl. Prüfung		
Gesamt: 116 CP 78 SWS										

III. Vertiefung

	M 11	M 15	M 16	M 17	M 18	M 19	M 20	M 21	M 22	M 23
7. Semester 22 CP + 5 CP (M15) 15 SWS	KiGe (V) 1,5 CP/1 SWS Liturgie (VÜ) 2,5 CP/2 SWS Pastoral (VS) 2,5 CP/2 SWS RelPäd (VÜ) 2,5 CP/2 SWS KiRecht (V) 2,5 CP/2 SWS	Praktika Projekt Rhetorik 21 CP 5. - 10. Semester Portfolio	NT-Exeg (VS) 2,5 CP/2 SWS	Histor. HS 4 CP / 2 SWS		Philos. HS 4 CP / 2 SWS				
8. Semester 22,5 CP + 5 CP (M15) 16 SWS	Spiri (VS) 3,5 CP/2 SWS Portfolio		NT-Exeg (VS) 2,5 CP/2 SWS	KiGe (VS) 2,5 CP/2 SWS	Dogm (VS) 2,5 CP/2 SWS System. HS 4 CP / 2 SWS	PhilGe (VS) 2,5 CP/2 SWS SystPhil (VÜ) 2,5 CP/2 SWS FTh (V) 2,5 CP/2 SWS Teil 1(VS/VÜ): Mündl.Prüf., Teil 2 (HS): schriftl. Prüf. (Seminararbeit)	System. HS 4 CP / 2 SWS			
9. Semester 22,5 CP + 15 CP (M24) 16 SWS			AT-Exeg (VS) 2,5 CP/2 SWS Exeget. HS 4 CP / 2 SWS	KiGe (VS) 2,5 CP/2 SWS Teil 1 (VS): Mündl.Prüf., Teil 2 (HS): schriftl. Prüf. (Seminararbeit)	Dogm (VS) 2,5 CP/2 SWS Falls HS in D. Seminararbeit und 2. (VS): mündl. Prüf.; falls kein HS: Klausur u. mündl. Prüf.		Moral (VS) 2,5 CP/2 SWS		KiRecht (VS) 2,5 CP/2 SWS Homil (VÜ) 2,5 CP/2 SWS	Spirit (VS) 3,5 CP/2 SWS
10. Semester 23 CP + 16 CP (M24/25) 16 SWS			AT-Exeg (VS) 2,5 CP/2 SWS Teil 1 (VS): Mündl.Prüf., Teil 2 (HS): schriftl. Prüf. (Seminararbeit)				Moral (VS) 2,5 CP/2 SWS ChrGes (VS) 2,5 CP/2 SWS Falls HS in M. od. G. Sem.arb. und 2. (VS): mündl. Prüf.; falls kein HS: Klausur und mündl. Prüf.	Pastoral (VS) 2,5 CP/2 SWS RelPäd (VS) 2,5 CP/2 SWS Prakt. HS 4 CP / 2 SWS Präsentation	Liturgie (VS) 1,0 CP/1 SWS Homil (Ü) 1,5 CP/1 SWS Mündl.Prüf.	Spirit (VS) 3,5 CP/2 SWS Prakt. HS 4 CP / 2 SWS Portf.od.mdl.Pr.
Gesamt: 130,5 CP 63 SWS	M 24 Magisterarbeit 25 CP M 25 Abschlussprüfung 6 CP					Gesamtzahl CP Mag. theol.: 300 Gesamtzahl SWS Mag. theol.: 181				

Anhang 2: Sprachanforderungen im Studiengang Magister Theologiae

1. Art der Sprachkenntnisse

Voraussetzung für den Abschluss des Studiengangs Magister Theologiae sind nachgewiesene Kenntnisse der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache. Wer zum Beginn des Studiums keine Kenntnisse in einer der drei Sprachen mitbringt, hat zum Erwerb des Magister Theologiae Kenntnisse der griechischen und lateinischen Sprache nachzuweisen.

2. Nachweis der Sprachkenntnisse

Die Sprachkenntnisse sind wahlweise

- a) durch das Zeugnis der Hochschulreife,
- b) Zeugnisse einer Sprachprüfung vor einer staatlichen Behörde,
- c) die erfolgreiche Teilnahme an von der PTH angebotenen Sprachkursen oder
- d) Zeugnisse äquivalenter Kurse an Theologischen Ausbildungsstätten nachzuweisen.

3. Niveau der Sprachkenntnisse¹

- a) Hebräisch : Leseverstehen einfacher hebräischer Texte des Alten Testaments (Stufe A2²)
- b) Griechisch: Leseverstehen neutestamentlicher und patristischer griechischer Texte mittlerer Komplexität (Stufe B1³)
- c) Latein: Leseverstehen lateinischer Texte mittlerer Komplexität (Stufe B1)

4. Sprachkurse der PTH Münster

Die PTH bietet folgende hebräischen und griechischen Sprachkurse an:

Der Hebräischkurs umfasst 4 SWS (in zwei Semestern). Er enthält eine Zwischenprüfung nach dem ersten Lernsemester (90minütige Klausur mit Übersetzung von ca. 90-120 Wörtern alttestamentlichen Texts aus Tora oder Propheten, ggf. Grammatikfragen) und eine Abschlussprüfung am Ende des zweiten Semesters (120minütige Klausur mit Übersetzung von ca. 140-160 Wörtern alttestamentlichen Texts, ggf. Grammatikfragen; 15-20minütige mündliche Prüfung mit Lesen, Übersetzen, Grammatikfragen).

Der Griechischkurs umfasst 6 SWS (in zwei Semestern: 4 SWS Grundlegung und 2 SWS Lektüre). Er wird abgeschlossen mit einer 90 minütigen Klausur (Übersetzung von 180 Wörtern neutestamentlichen Texts und Analyse von 8 Verbformen unter Benutzung eines Wörterbuches) und einer 15-20 minütigen mündlichen Prüfung (Übersetzung von 2 neutestamentlichen Versen mit Analyse der Verbformen unter Benutzung eines Wörterbuches).⁴

Für den Lateinkurs wird das Angebot der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster genutzt.

Die Prüfungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

5. Zeitpunkt des Nachweises

Sprachkenntnisse in Hebräisch und Griechisch sind idealerweise zur Teilnahme am biblischen Proseminar (AT oder NT), spätestens aber bis zum Beginn des 5. Semesters nachzuweisen. Die lateinischen Sprachkenntnisse sind in der Regel bis zum Beginn des 5. Semesters nachzuweisen. Liegt bei Aufnahme des Studiums keiner der drei Sprachnachweise vor, sind die lateinischen Sprachkenntnisse bis zum Beginn des 7. Semesters nachzuweisen.

Auf die Regelstudienzeit werden bei Bedarf im Einzelfall bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse verwandt wurden.

¹ Stufenzuordnung nach dem European Framework of References for Languages (CEFR) des Europarates (2000).

² Stufe A2: „Einfache Texte werden mithilfe von Wörterbuch und Grammatik weitgehend verstanden.“

³ Stufe B1: „Texte mittlerer Komplexität werden mithilfe eines Wörterbuchs detailliert verstanden.“

⁴ Diese Regelung entspricht der an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 1

Zugang zum Studiengang

(1) Voraussetzung für das Studium der Katholischen Theologie mit Abschluss „Magister Theologiae“ ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Die erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch sind in der Regel innerhalb der ersten vier Studiensemester nachzuweisen (zur genauen Regelung s. Anhang 2 der Studienordnung).

(2) Von Ausländern ist vor Aufnahme des Studiums der Nachweis genügender deutscher Sprachkenntnisse (DSH bzw. TestDaF-Niveaustufe 4 oder gleichwertige Nachweise) zu erbringen.

§ 2

Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums der Katholischen Theologie an der Hochschule. Sie dient dem Nachweis, dass der Bewerber^o wissenschaftlich arbeiten kann, die entsprechenden Methoden beherrscht, gründliche Fachkenntnisse besitzt und fähig ist, theologische Zusammenhänge sachgerecht zu sehen und darzulegen, sowie das für den Übergang in die berufliche Praxis notwendige Wissen erworben hat.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss sorgt für den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfungen. Er trifft alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, soweit nachfolgend keine andere Regelung festgelegt ist.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. vier Fachvertreter aus dem Kreis der Professoren und Dozenten, wovon zwei Professoren sein müssen,
2. ein erstmatrikulierter Studierender, der die Module der Grundlegung absolviert hat.

(3) Der Hochschulkonvent wählt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, seinen Stellvertreter sowie die anderen Mitglieder. Der Vorsitzende muss Professor sein, zum stellvertretenden Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 3, Abs. 2, Ziff.1 erfüllt. Alle Angehörigen des Hochschulkonvents haben Vorschlagsrecht. Für die Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Die unter § 3, Abs. 2, Ziff. 1 genannten Vertreter werden für drei Jahre, der unter § 3, Abs. 2, Ziff. 2 genannte Vertreter wird für 1 Jahr gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen sowie der Festsetzung der Noten

^o Im Interesse der Textvereinfachung sind alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form ausgewiesen. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

nimmt der Vertreter der Studierenden nicht teil.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können der Abnahme der mündlichen Prüfungen beiwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Katholische Theologie (Vollstudium) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

Studien- und Prüfungsleistungen, die auf Grund der Vereinbarungen des Kooperationsvertrags zwischen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster vom 24.10.2014 erbracht wurden, bedürfen keiner Anerkennung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Katholische Theologie an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern die aufnehmende Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr geforderten Leistungen feststellen und begründen kann.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, der im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter über die Anträge entscheidet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Die Nicht-Anerkennung ist dem Antragsteller schriftlich vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen und zu begründen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, die ihn auf § 4, Abs. 9 dieser Prüfungs-

ordnung aufmerksam macht.

(9) Der Antragsteller hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen beim Rektor unter Angabe von Gründen Widerspruch einzulegen und eine Überprüfung der Entscheidung des Prüfungsausschusses durch den Hochschulrat zu beantragen.

§ 5

Zulassung zu Prüfungen, Prüfungsfristen und Nachteilsausgleich

(1) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist bei ihm einzureichen.

(2) Der Bewerber erhält innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der Meldefrist per Aushang Bescheid, ob er zugelassen ist; im Falle der Nichtzulassung bzw. der Zulassung unter Vorbehalt erhält er schriftlichen Bescheid.

(3) Falls bei der Meldung die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Erklärungen nicht abgegeben oder Unterlagen nicht vollständig eingereicht werden, wird die Zulassung unter Vorbehalt ausgesprochen und dem Kandidaten eine Ausschlussfrist zur Nachreichung fehlender Erklärungen und Unterlagen gesetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig bekannt. Er hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Modulprüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiten abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über die Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Magisterarbeit informiert werden.

(5) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger physischer und/oder psychischer Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses können seitens des Prüfungsausschusses Regeln für einen Nachteilsausgleich festgestellt werden.

§ 6

Gliederung der Prüfung

Die Prüfungsleistungen zum Erwerb des Magister Theologiae gliedern sich in drei Teile: die Modulprüfungen, die Magisterarbeit und die Abschlussprüfung.

§ 7

Prüfungen in den Modulen

(1) Die Leistungen der Studierenden werden für jedes Modul gesondert durch Prüfung ermittelt. Nur in besonders begründeten Fällen kann die Gesamtprüfung in Teilprüfungen aufgegliedert werden. Die Prüfungsleistungen können in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren, Referaten, Präsentationen, Hausarbeiten und Portfolios erbracht werden. Welche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zulässig sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Die Prüfungsform orientiert sich an den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen. Sie wird den Studierenden vor Beginn des Moduls mitgeteilt.

(3) Die mündliche Prüfung wird vor einem oder mehreren Dozierenden des Moduls abgelegt. Sie besteht aus einem Dialog zwischen Prüfer und Prüfling (auch mehreren) über Fragen oder Aufgabenstellungen, die durch den/die Prüfer gestellt werden. Das Prüfungsgespräch, das in der Regel zwischen 15 bis 20 Minuten Dauer umfasst, kann durch zuvor gegebene Aufgabenstellungen vorbereitet werden. Das Prüfungsgespräch wird durch einen Beisitzenden protokolliert. Der Beisitzende kann sich am Prüfungsgespräch beteiligen. Nach Anhören des Beisitzenden setzt der Prüfer die Note fest.

Bei der Prüfung können kirchliche Ordinarien der Prüfungskandidaten oder deren Vertreter anwesend sein, ebenso nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende und Dozierende der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster, sofern der Bewerber bei der Meldung zur Prüfung keinen Einspruch gegen letztere erhoben hat. Von der Beratung über das Prüfungsergebnis und seiner Bekanntgabe sind die Studierenden ausgeschlossen.

(4) Klausuren dauern in der Regel drei Stunden und werden unter Aufsicht angefertigt. Sie bestehen in der Regel in der essayistischen Bearbeitung eines gestellten Themas, der Bearbeitung einer Sequenz von offenen oder geschlossenen Fragen bzw. Aufgabenstellungen. Die Dozierenden stellen die Themen bzw. Aufgaben und geben die zulässigen Hilfsmittel an.

(5) Referate und Präsentationen sind Prüfungen, die in der Regel mündliche Vermittlungsleistungen darstellen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder Lernsituationen erbracht werden. Neben der mündlichen Rede können sie Medien unterschiedlicher Art wie Tafelbilder, Poster, Transparenzfolien, Powerpoint-Präsentationen o.ä. und Arrangements der Vermittlungssituation umfassen.

(6) Hausarbeiten sind in der Regel schriftliche Ausarbeitungen zu einem gestellten Thema, die außerhalb von Lehrveranstaltungen und ohne Aufsicht geleistet werden. Sie umfassen üblicherweise etwa 15 – 20 Seiten und können medial angereichert werden.

(7) Portfolios bestehen aus Dokumenten, die aus den Lernprozessen der Studierenden hervorgehen und selbstständig erbrachte Leistungen umfassen. Die einzelnen Dokumente werden in dem Portfolio übersichtlich angeordnet und mit begleitenden bzw. zusammenfassenden Reflexionen versehen.

(8) Zu mündlichen Prüfungen und Klausuren ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind Belegnachweise der Moduleile beizufügen.

(9) Die Prüfungen in den Modulen, die alle mind. „ausreichend“ (4,0) sein müssen, werden zu einer Gesamtnote für das Zeugnis des „Magister Theologiae“ zusammengefasst (s. § 10.2).

§ 8

Erstellung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll nachweisen, dass der Kandidat wissenschaftlich zu arbeiten versteht und innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Sachverhalte aus dem Lehr- und Forschungsgebiet der Hochschule darstellen kann.

(2) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Ab-

schnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(3) Das Thema muss mit einem Fachvertreter, der im Studiengang lehrt, schriftlich vereinbart sein. Die Vereinbarung wird vom Kandidaten und dem Fachvertreter unterschrieben, datiert und an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weitergeleitet.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Magisterarbeit soll einen Umfang von 50 bis höchstens 100 Seiten haben⁵. Bei einer Gruppenarbeit ist der Umfang der Arbeit der Gruppengröße entsprechend zu vervielfachen. Thema und Aufgabenstellung sowie Umfang der Magisterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist durch den Prüfungsausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Fachvertreter um höchstens drei Monate verlängert werden.

(5) Der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass der Kandidat die Arbeit – bei der Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Magisterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Hochschulsekretariat abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Magisterarbeit wird von dem sie betreuenden Fachvertreter und einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Zweitgutachter schriftlich beurteilt und mit einer Note versehen. Die Endnote der Magisterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten. Ist die Differenz der Noten der beiden Gutachten größer als eine ganze Note, dann setzt der Prüfungsausschuss die Note im Einvernehmen mit beiden Gutachtern fest; ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, holt der Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten ein. Das Bewertungsverfahren soll im Regelfall sechs Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebnis der Magisterarbeit. Dieser hat das Recht zur Einsichtnahme in die Gutachten.

(9) Ist die Arbeit als nicht ausreichend bewertet worden, wird dem Kandidaten vom Prüfungsausschussvorsitzenden unmittelbar schriftlich mitgeteilt, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Termine eine Magisterarbeit in verbesserter Form oder eine Arbeit mit einem neuen Thema vorgelegt werden kann.

(10) Wird auch dieser Versuch als nicht ausreichend bewertet, gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(11) Wurde eine wissenschaftliche Arbeit an einer anderen Hochschule abgelehnt, kann sie nicht als Magisterarbeit eingereicht werden.

⁵ Für eine Seite gilt: Der linke Rand sollte ca. 4 cm betragen, der rechte, der obere und der untere gut 2 cm; der Zeilenabstand beträgt für den fortlaufenden Text 1,5 Zeilen, längere Zitate im Text sollten eingerückt und einzeilig geschrieben werden. Als Schrifttyp empfiehlt sich Times New Roman 12.

§ 9

Die Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung dient der Darlegung fächerübergreifender Kenntnisse in Katholischer Theologie. Sie erfolgt als Kolloquium von 45 Minuten Dauer vor einer Prüfungskommission von drei Fachvertretern. Sie kann frühestens nach Abgabe der Magisterarbeit und Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen. Sie muss jedoch innerhalb eines Kalenderjahres nach Bestehen des letzten Moduls abgelegt werden.

(2) Gegenstand der Prüfung sind drei vom Kandidaten gewählte Themen, die unter fachübergreifender Perspektive bearbeitet werden; dabei muss ein Thema in engerer Verbindung mit der Magisterarbeit stehen. Prüfer sind der Betreuer der Magisterarbeit sowie zwei weitere Fachvertreter aus anderen Fächerbereichen (Biblische, Historische, Systematische, Praktische Theologie und Philosophie). Die Themen- und Literaturfindung geschieht unter Absprache mit dem Betreuer der Magisterarbeit und den gewählten Fachvertretern und wird vom Prüfungsausschuss genehmigt. Die Prüfung findet unter Leitung des Betreuers der Magisterarbeit statt und gliedert sich in zwei Teile: 15 Minuten für das Thema, das in Verbindung mit der Magisterarbeit steht, und 30 Minuten für die beiden übrigen Themen. Alle Kommissionsmitglieder sind an der Prüfung beteiligt. Das Protokoll wird von einem der Koprüfer geführt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind beizufügen:

- der Nachweis, dass die Magisterarbeit mit mind. „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde,
- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und der geforderten Modulprüfungen,
- der Nachweis der Teilnahme an der Studienberatung gemäß Studienordnung § 7,
- eine eidesstattliche Erklärung, dass der Kandidat die Prüfung im Studiengang Katholische Theologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungen.

(2) Die Abschlussnote des Studiengangs „Magister Theologiae“ ergibt sich aus der Gesamtnote der Module, der Note der Magisterarbeit sowie der Note der Abschlussprüfung. Die Gesamtnote der Module ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module 1-23; sie geht zu 50 Prozent, die der Magisterarbeit zu 30 Prozent und die der Abschlussprüfung zu 20 Prozent in die Endnote ein.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 = gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 = befriedigend | (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 = ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 = nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) |

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Die Einzelnote und die Abschlussnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
von 4,1 – 5	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Abschlussnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Informationsrecht des Prüfungskandidaten

(1) Das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung kann beim Fachvertreter oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfragt werden.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt; ihm wird die Möglichkeit eingeräumt, von allen Prüfungsunterlagen Kopien zu fertigen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie der Anfertigung von Kopien.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

(1) Alle Prüfungen im Studiengang können höchstens zweimal wiederholt werden. Wenn eine Prüfung auch bei der zweiten Wiederholung mit einer Note schlechter als 4,0 bewertet wird, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Zur Wiederholung einer Prüfung hat sich der Kandidat zum Prüfungstermin des folgenden Semesters zu melden. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. Versäumt der Kandidat eine fristgerechte Meldung ohne schwerwiegende Gründe, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Widerspruch

Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen kann der Kandidat gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss; falls sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Hochschulrat.

§ 15 Hochschulgrad

Die Studierenden erhalten nach Bestehen der Magisterprüfung den Grad „Magistra/Magister Theologiae (Mag. theol.)“.

§ 16 Urkunde und Zeugnis

(1) Über die bestanden Prüfungen werden innerhalb von sechs Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. Die Urkunde enthält die Gesamtnote für den Magister Theologiae.

(2) Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote für den Magister Theologiae die Gesamtnote der Modulprüfungen, Titel und Note der Magisterarbeit und die Note der Abschlussprüfung. Auf Antrag des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Urkunde und Zeugnis sind vom Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(4) Mit dem Abschlusszeugnis wird den Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.

§ 17 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

INKRAFTTRETEN

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2013 vorläufig in Kraft. Endgültig tritt sie in Kraft nach der Akkreditierung des Studienganges durch die Akkreditierungsagentur AKAST (Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge) und der Bestätigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen.

Verabschiedet vom Hochschulrat am 07. Dezember 2012,
in der erweiterten Fassung vom 09. Dezember 2014.

Münster, den 07.12.2012

gez.

P. Christophorus Goedereis OFMCap.

- Generalmoderator -

Prof. P. Dr. Thomas Dienberg OFMCap

- Rektor -

Münster, den 09.12.2014

gez.

P. Marinus Parzinger OFMCap.

- Generalmoderator -

Prof. P. Dr. Ludger Schulte OFMCap

- Rektor -